

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2004

Nr. 2004/790

Änderung der Verordnung über die politischen Rechte

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 28. Januar 2004 eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) beschlossen. Aufgrund der darin vorgesehenen Neuerungen sind einzelne Bestimmungen in der Verordnung über die politischen Rechte anzupassen:

§ 23:

§ 23 der Verordnung enthält für die wahlvorbereitende Behörde Hinweise, wie der Wahlzettel und das Informationsblatt zu gestalten sind. Nach der Gesetzesänderung (§ 56 GpR neu) wird für Majorzwahlen anstelle der vorgedruckten Wahlzettel nur noch ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt mit den Kandidatennamen erstellt. Die Verordnung ist deshalb zu ändern: Für jede Majorzwahl ist ein leerer Wahlzettel mit der Bezeichnung der Wahl und sovielen leeren Linie vorzubereiten als Stellen bzw. Ämter zu besetzen sind. Auf dem Informationsblatt sind die Kandidatennamen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 26:

Im bisherigen § 26 wird der Begriff 'mit allfällig hineingelegten amtlichen Wahlzetteln' gestrichen. Zusätzliche Wahlzettel werden nach der Gesetzesänderung nicht mehr mit dem Zustellkuvert versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 neu).

§ 46:

Anstelle der Zustellkuverts sind die Stimmrechtsausweise gesondert zu verpacken und zu versiegeln.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die politischen Rechte

RRB Nr. 2004/790 vom 6. April 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 23 lautet neu:

§ 23. ¹ Der Wahlzettel enthält die Bezeichnung der Wahl und so viele leere Linien als Stellen zu besetzen sind.

² Das Informationsblatt enthält die Kandidatenamen in alphabetischer Reihenfolge, die Bezeichnung der Partei oder Gruppe, welcher der Kandidat oder die Kandidatin angehört und gegebenenfalls den Vermerk 'bisher'.

§ 26 lautet neu:

Die Wahlpropagandaschrift darf höchstens das Format A5 aufweisen und 50 Gramm wiegen. Sie ist in so vielen Exemplaren bei den Gemeindekanzleien einzureichen, als Stimmberechtigte zu bedienen sind.

§ 46:

Der Begriff 'Zustellkuverts' wird ersetzt durch 'Stimmrechtsausweise'.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Gesetz über die politischen Rechte in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ GS 93,1205 (BGS 113.112).

Verteiler RRB

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Staatskanzlei (San: Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Veto Nr. 39 Ablauf der Einspruchsfrist: 1. Juli 2004.

Verteiler Verordnung

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Oberämter

Gemeindeverwaltungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden (380, Gemeindeaussand)

Wahlbüros (130, Gemeindeaussand)